

Satzung Alegría Düsseldorf e.V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen "Alegría Düsseldorf".
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e. V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Düsseldorf eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung, Erziehung und Bildung sowie die Förderung des zweisprachigen Spracherwerbs und interkultureller Kommunikation von Kindern in den Sprachen Deutsch und Spanisch. Um Kontinuität in der zweisprachigen Erziehung zu erreichen, setzt sich der Verein ein für

- spanisch- bzw. deutschsprachige Kindergruppen, z.B. Spiel- und Kontaktgruppen, Sport-, Musik- und Tanzgruppen
- Spanischunterricht zur Vorbereitung auf den HSU (Herkunftsprachlichen Unterricht) der Stadt Düsseldorf
- die Unterstützung und Bestärkung von Eltern bei der zweisprachigen Erziehung ihrer Kinder.
- Pflege eines Netzwerkes spanisch- und deutschsprachiger Mitglieder zur Unterstützung von Eltern bei der Integration in Deutschland.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung (§§ 51ff.AO) Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven (stimmberechtigten) Mitgliedern.
Erziehungsberechtigte der die regelmäßig stattfindenden Kurse besuchenden Kinder müssen Mitglied des Vereins sein. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein nach schriftlicher Beitrittserklärung.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Eintritt wird mit Einzug des Jahresbeitrags einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

- (5) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist 1 Monat zum Jahresende schriftlich einem Mitglied des Vorstands erklärt werden. Entscheidend für die Fristwahrung ist der schriftliche Eingang der Kündigung unter der eingetragenen Adresse der des Alegría Düsseldorf e.V.
- (2) Eine Rückerstattung bereits gezahlter Kursgebühren ist nicht möglich,
- (3) Die Mitgliedschaft endet im Weiteren mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und -zwecke verstoßen hat oder mit seiner fälligen Beitragszahlung trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei Aufnahme in den Verein werden von den Mitgliedern jährliche Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeiten von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden in der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.
- (3) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassene Hausordnung zu beachten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand sowie
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus 1-3 Personen.

Wählbar sind volljährige-Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

- (2) Sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht, ist sie allein vertretungsberechtigt, bei 2-3 Vorständen sind stets zwei Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird nach Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern kann jedes Mitglied des Vereins gewählt werden. Die Bestellung zum Vorstand des Vereins wird erst mit der Annahme zur Wahl des Gewählten wirksam.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, aus persönlichen Gründen zurückzutreten, mit einer einmonatigen Frist zum Monatsende.
- (5) Das Vorstandsamt endet auch vorzeitig mit dem Ausscheiden des Vorstands aus dem Verein.
- (6) Der Vorstand bleibt solange in seinem Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (7) Der Vorstand muss von der Mitgliederversammlung entlastet werden.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.
- (9) Zum Gesamtvorstand (zur Vorstandschaft) gehören
 - der vertretungsberechtigte Vorstand ,
 - bis zu zwei Beisitzer.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 30.000,- € hinaus, insbesondere auch für die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 9 angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - einmal im Jahr.
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannt gegebene Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung unter Beifügung einer Tagesordnung bezeichnen. Dies kann auch per Mail geschehen und/oder auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.
- (3) Weitere Anträge der Mitglieder sind mindestens einer Woche vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- (4) Bei verspätet eingegangenen Mitgliederanträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung/Vorlagen des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Festsetzung von Jahresbeiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühr,
 - Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - die Vorstandswahlen sowie für die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer sowie
 - die Ernennung von Mitgliedern/Ehrenvorsitzenden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Finanzvorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Wahlen. Satzungsänderungen und Zweckänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies ist in einer hierfür eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung zu beschließen.-
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Dabei hat jede Familie eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- (8) Anträge auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei Mitgliederversammlungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 15 Auflösung

1. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die
Comunidad Católica de Lengua Española
Düsseldorf • Neuss • Grevenbroich
mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14. Mai 2007 beschlossen und am 20.08.2007 korrigiert. Weitere Änderungen erfolgten am 21.09.2007, am 17.11.2008, am 16.06.2014 sowie am 13.11.2014.

Name

Straße

Ort

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.
